

daraus ableitenden Schutz des Embryos betreffen, dieselben sind. Allerdings gibt die SAMW zu bedenken, dass im Gegensatz zur Stammzellforschung die Embryonenforschung bislang kaum je öffentlich zur Diskussion gestellt worden ist. Es könnte daher in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, dass diese bislang zumeist sehr kritisch beurteilte Forschung gleichsam nebenbei zusammen mit der Stammzellforschung geregelt werden soll. Das könnte die Akzeptanz des Gesetzes insgesamt gefährden. Die SAMW sieht deshalb die Notwendigkeit einer umfassenden öffentlichen Diskussion zu dieser Frage. Dazu muss insbesondere die Wissenschaft ihren Beitrag leisten, indem sie darlegt, welche Art von Forschung hier intendiert ist und welchen Zielen diese Forschung dient. Die SAMW wird sich darum bemühen, mit den kompetenten Kreisen aus Medizin und Ethik entsprechende Grundlagen dringlich zu erarbeiten.

Die SAMW teilt die Auffassung, wonach das menschliche Leben vom Zeitpunkt der vollendeten Befruchtung an schutzwürdig ist. Es kann deshalb zu keinem Zeitpunkt seiner Entwicklung zur beliebigen Disposition stehen. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf geht von diesem Gedanken aus. Dass menschliche Embryonen überhaupt für Zwecke der Forschung und Stammzellgewinnung in Betracht gezogen werden dürfen, kann einzig damit gerechtfertigt werden, dass sie – wie im Falle überzähliger Embryonen aus der In-vitro-Fertilisation – den gegebenen Umständen nach keine Überlebenschance haben, womit der Gedanke des Lebensschutzes entfällt.

Ethische und moralische Normen und Grenzen sind immer auch in hohem Masse vom jeweiligen gesellschaftlichen Kontext abhängig und verschieben sich laufend. Als pluralistische Gesellschaft müssen wir diese Grenzen kontinuierlich überprüfen und entscheiden, was wir wollen, dürfen oder müssen. Angesichts der rasanten Entwicklungen in der Stammzellforschung ist es durchaus denkbar, dass sich schon in wenigen Jahren eine Revision des Gesetzes aufdrängt – dies allerdings nicht im Sinne eines ‚Automatismus‘, sondern nach sorgfältiger Überprüfung und Gewichtung neuer Erkenntnisse.

Weitere spezifische Überlegungen

Therapeutisches Klonieren: Auch in der Schweiz machen sich zur Zeit verschiedene Gruppierungen für die Zulassung des ‚therapeutischen Klonierens‘ stark. Art. 3 c des EFG verbietet dies in Anlehnung an die BV. Die SAMW erachtet dieses Verbot beim heutigen Stand des Wissens als sinnvoll (vgl. auch Positionspapier der SAMW vom 28.8.01). Sie kann sich jedoch vorstellen, dass künftige Entwicklungen bzw. Forschungsergebnisse sowie die noch nicht abgeschlossene ethische Debatte zu dieser Frage zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Überdenken des Verbotes führen und eine Änderung des entsprechenden Verfassungstextes nahelegen könnten.

Kommerzialisierung: Noch zu regeln sind unseres Erachtens die Fragen der Kommerzialisierung bzw. Patentierung. Der vorliegende Gesetzesentwurf hält zwar am Grundsatz der ‚Nicht-Kommerzialisierung‘ fest. Ob diese aufrechtzuerhalten ist, wenn die Forschung Perspektiven für therapeutische Anwendungen eröffnet, ist unseres Erachtens zweifelhaft, da die markt-wirtschaftliche Umsetzung von medizinisch verwertbaren Forschungserkenntnissen akzeptiert

werden muss. Handel mit Embryonen muss allerdings strikt untersagt sein. Handel mit etablierten Zelllinien, welche aus embryonalen Stammzellen hervorgehen und bei denen sich konkrete therapeutische Anwendungen (und deren Patentierung) abzeichnen, sollte demgegenüber nicht ausgeschlossen werden. Eine Klärung dieser Fragen ist nach Ansicht der SAMW notwendig.

Bezüglich Patentierung verweisen wir auf unseren Vernehmlassungstext zur Revision des Patentgesetzes, in dem wir jegliche Patentierung von menschlichen Zellen, Geweben und Organen ablehnen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3 Verbotene Handlung

In Absatz 2 c soll ‚Frau‘ durch ‚Mensch‘ ersetzt werden. Damit wird jegliche mögliche Übertragung auf einen Menschen – auch auf einen Mann – ausgeschlossen.

Art. 5 Bewilligungspflicht

Aus Art. 5 Abs. 1 des Entwurfs geht nicht hervor, ob die Bewilligungspflicht sowohl öffentlich-rechtliche wie auch privatrechtliche Forschungseinrichtungen umfasst. Unseres Erachtens soll die Bewilligungspflicht sämtliche Forschungseinrichtungen in der Schweiz umfassen. Wir schlagen deshalb nachfolgende Präzisierung des Art. 5 Abs. 1 vor:

„Öffentlich- oder privatrechtliche Forschungseinrichtungen, welche ein Forschungsprojekt mit überzähligen Embryonen durchführen wollen...“

Zusätzlich empfehlen wir die Bewilligung, z.B. über einen Zeitraum von drei Jahren, zu befristen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Bewilligung zu beantragen.

Art. 6 wissenschaftliche und ethische Anforderungen:

Zur Präzisierung schlagen wir eine Ergänzung des Abs. 1 lit. a Ziff. 2 wie folgt vor: „über die *normale oder pathologische* Entwicklungsbiologie des Menschen“.

Art. 7 Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung:

Wir schlagen vor, lit. a wie folgt zu ergänzen: „nach Beendigung der Forschungsarbeiten *am Embryo* ist dieser sofort zu vernichten.“ Damit wird der Zeitpunkt eindeutig festgelegt.

Beantwortung der gestellten Fragen

Ad 1: Geltungsbereich

Wir sind damit einverstanden und finden es richtig, dass der Gesetzesentwurf sowohl die Gewinnung von und Forschung an embryonalen Stammzellen als auch die Forschung an Embryonen regelt. In beiden Fällen geht es primär um dieselbe Frage nach dem Status des menschlichen Embryos. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere unter ‚allgemeine Bemerkungen‘ geäußerten Bedenken bzw. auf unsere Forderung nach dringlicher Erklärung der medizinischen Notwendigkeit, der Ziele und der ethischen Voraussetzungen von Forschungen an frühen menschlichen Embryonen.

Ad 2: Koppelung von Stammzellengewinnung mit konkretem Forschungsprojekt

Wir sind damit einverstanden, dass die Gewinnung embryonaler Stammzellen auch für zukünftige, noch nicht präzise festgelegte Forschung erlaubt wird. Die Etablierung von Zelllinien aus embryonalen Stammzellen ist technisch anspruchsvoll und es ist deshalb wenig sinnvoll, diese Arbeiten nur auf eine enge Fragestellung hin zu leisten, wenn damit auch weitere Forschungen ohne zusätzlichen Embryonenverbrauch möglich wären. Es ist auch abzusehen, dass spezialisierte Zentren zur Herstellung von Stammzelllinien entstehen, welche eine grosse Erfahrung und das entsprechende technische Know-how besitzen. Zelllinien sollen deshalb nicht nur mit Blick auf ein ganz konkretes Forschungsprojekt, sondern auch in einem weiteren Rahmen für künftige Forschung hergestellt werden können. Es wird Aufgabe der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde sein, darüber zu wachen, dass kein Missbrauch betrieben wird.

Ad 3: Prinzip der Subsidiarität bei der Stammzellengewinnung

Art. 8 soll in der vorgeschlagenen Form belassen werden. Gerade bei internationalen Kooperationen im Rahmen eines Forschungsprojektes mit embryonalen Stammzellen ist es unabdingbar, dass alle Forschungspartner die gleichen Zelllinien benützen, auch wenn in der Schweiz eine andere Zelllinie für die Fragestellung geeignet sein könnte. Zudem ist der Beweis der ‚geeignetsten Zelllinie‘ kaum zu erbringen.

Ad 4: Strafbestimmungen

Wir verzichten auf eine Beantwortung dieser Frage und überlassen eine Beurteilung der Höhe des festgesetzten Strafmasses in diesem Bereich kompetenteren Stellen.

Wir möchten uns jedoch dem Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierat (SWTR) anschliessen, welcher griffige Massnahmen fordert, mit denen straffällige Forschende auch beruflich getroffen werden können (z.B. durch Ausschluss von neuen Bewilligungen, Vorenthaltung von Bundesgeldern für Forschungszwecke).

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Prof. Werner Stauffacher
Präsident

Dr. Margrit Leuthold
Generalsekretärin